

Auflage 4

STADT AHRENSBURG

DIE BÜRGERMEISTERIN



PARTNERSTÄDTE
ESPLUGUES / SPANIEN
FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH
LUDWIGSLUST
VILJANDI / ESTLAND



Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Postanschrift: Die Bürgermeisterin · 22923 Ahrensburg

~~Frau
Cornelia Heitmann
Stormarn-Str. 14
22926 Ahrensburg~~

Fachdienst	: Soziale Einrichtungen
Auskunft erteilt	: Frau Heitmann
Telefondurchwahl	: 04102 77 157
E-Mail	: cornelia.heitmann@ahrensburg.de
Zimmer-Nummer	: 508
Aktenzeichen	: III.2-50.15.05
Telefonzentrale	: 0 41 02 / 77 - 0
Telefax	: 04102 77 123

Ihr Schreiben vom 13.11.2009

Ahrensburg, 22.12.09

Ihr Antrag vom 13.11.2009 auf Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Frau ~~Heitmann~~

Ihren obigen Antrag habe ich am 16.11.2009 erhalten.
Für die späte Beantwortung bitte ich um Entschuldigung.

Eine namentliche Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Ahrensburg ist möglich. Zurzeit werden die Plätze in der Tagespflege in der Gesamtheit berechnet, um die entsprechenden Quoten zu ermitteln. Eine Darstellung der einzelnen Tagespflegepersonen macht nur Sinn, wenn sich die Gesamtheit der Tagespflegestellen daran beteiligen würde. Die erforderlichen Umfragen, Absprachen und Erklärungen sind noch nicht erfolgt und werden sicher auch noch bis in das Frühjahr hinein andauern.

Wie Sie wissen, hat der Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Ahrensburg keinerlei rechtliche Wirkung.

Sollten Sie allerdings die Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe favorisieren, hat dies andere Auswirkungen. Dem Grunde nach steht auch hier einer Aufnahme in den Bedarfsplan nichts entgegen. Nach dem Kindertagesstättengesetz ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bedarfsplan zuständig. Die kreisangehörigen Kommunen haben ihr Einvernehmen zur Aufnahme in den Bedarfsplan zu erteilen.

Ihren Antrag müssten Sie demnach an den Kreis Stormarn, Der Landrat, Fachdienst Familie und Schule, in 23840 Bad Oldesloe richten.

Der zuständige Träger hat einige Bedingungen/Voraussetzungen festgelegt:

1. Die Kindertagespflegeperson muss eine aktuelle **Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII erhalten/besitzen.

Besuchszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstgebäude:
22926 Ahrensburg
Manfred-Samusch-Str. 5

Bankkonten:		
Commerzbank Ahrensburg	(BLZ 200 400 00)	1170356
Haspa Ahrensburg	(BLZ 200 505 50)	1352120131
Postbank Hamburg	(BLZ 200 100 20)	13020208
Raiba Ahrensburg	(BLZ 200 691 77)	219002
Sparkasse Holstein	(BLZ 213 522 40)	90170326
Vereinsbank Ahrensburg	(BLZ 200 300 00)	2001832

2. **Antrag** der Kindertagespflegeperson auf Aufnahme in den Bedarfsplan
3. **Einvernehmen** über die Aufnahme in den Bedarfsplan mit der Gemeinde, wo die Kindertagespflegeperson tätig ist
4. Durch die Gleichstellung der Kinderbetreuungsangebote in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen sollten möglichst gleiche tägliche Betreuungszeiten angeboten werden, die dem Rechtsanspruch gerecht werden können. Mit der Einführung des beitragsfreien KiTa-Jahr gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG werden Teilnahmebeiträge von bis zu **fünf Stunden täglicher Betreuungszeit** übernommen. Um der Gleichstellung im zeitlichen Umfang zu ermöglichen sollten daher auch in der Kindertagespflege Betreuungszeiten angeboten werden, die in Kindertagesstätten in Form von Plätzen in Krippe, altersgemischter Gruppe oder in Kindertagespflege angeboten werden. Für die Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder sollte bei der täglichen Betreuungszeit der veränderte Schlaf-Wachrhythmus der Kinder Berücksichtigung finden. Daher werden die Krippen in Einrichtungen in der Regel mit einer Gruppenöffnungszeit von über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit angeboten.
5. Um **verlässliche Plätze** in Kindertagespflege in einer Gemeinde für diese Altersgruppe zu planen und vorzuhalten wird empfohlen, die für die selbstständige Kindertagespflegeperson zuständige Gemeinde möge eine **Vereinbarung** mit diesen abschließen, wie dies auch mit den Trägern der Einrichtungen nach dem § 25 Abs. 4 KiTaG i.V.m. § 30 KiTaG erfolgt. Da nach § 24 SGB VIII im Rahmen des Rechtsanspruches auch Plätze in Kindertagespflege bereitgestellt werden können sind verlässliche Plätze zu planen. Damit die Gemeinden auch auf Plätze bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen verweisen können, wird der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit einem festen Platzkontingent empfohlen.

Eine entsprechende Mustervereinbarung wird hier gerade entworfen.

Ich würde mich freuen, wenn ich diese mit Ihnen, als Vorsitzende des Vereins Tagesmütter und -väter e.V., zusammen absprechen könnte.

Denn diese Mustervereinbarung soll bzw. kann dann für jede Tagespflegeperson gelten, die bereit ist, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Gerade neugeschaffene Tagespflegestellen hätten dann die Möglichkeit ggf. Bundesmittel zu erhalten.

Nachdem der Entwurf hier gefertigt wurde und ggf. mit dem Verein abgestimmt ist, sollte der Sozialausschuss der Stadt Ahrensburg die generelle Zustimmung erteilen, damit die jeweiligen Einzelanträge nicht in den Ausschuss müssen.

Letztendlich entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Aufnahme in den Bedarfsplan.

Ich bitte Sie daher noch um etwas Geduld und komme auf Ihren persönlichen Antrag zurück, sobald die entsprechenden Vorgänge abgeschlossen sind.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in Neue Jahr und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Heitmann)